

Positionen des BdB zur „Bundesfachstelle Unterstützte Entscheidungsfindung“

Das deutsche Betreuungsrecht wurde 2023 grundsätzlich modernisiert und neu strukturiert, wobei es sich deutlicher an den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) orientiert. Der Vorrang der Wünsche der Klient*innen wird im neuen Betreuungsrecht als zentraler Maßstab normiert. Es wird klarer geregelt, dass rechtliche Betreuung in erster Linie Unterstützung für Klient*innen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleisten soll. Stellvertretung ist künftig nicht ausgeschlossen, aber stärker zu begründen.

Die konsequente Umsetzung und Gewährleistung einer Unterstützten Entscheidungsfindung im Sinne der UN-BRK in der rechtlichen Betreuung erfordert eine fachliche und methodische Ausgestaltung dieses Prinzips. Denn das Wissen über einschlägige Rechtsvorschriften, sei es das Betreuungsrecht, aber auch die generelle Pflicht zur Unterstützung (vor Vertretung), ist für sich gesehen nicht ausreichend – es erfordert vielmehr die Anwendung spezifischer Methoden und Konzepte in der Betreuungsführung, welche die fachgerechte Umsetzung der Vorschriften in der Praxis erst sicherstellen.

Die Gesetzesbegründung zum Reformgesetz formuliert: *„Im Rahmen der Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner rechtlichen Angelegenheiten ist nach Möglichkeit eine Methode der ‚unterstützten Entscheidungsfindung‘ anzuwenden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Konzept der ‚unterstützten Entscheidungsfindung‘ noch relativ neu ist und es bislang an einheitlichen und generell akzeptierten Standards fehlt, mit welchen Methoden diese von Betreuern in der Kommunikation mit dem Betreuten praktisch umgesetzt werden kann und wo ihre Grenzen liegen. Dies gilt sowohl für ehrenamtliche als auch für berufliche Betreuer. Aus diesem Grunde können derartige Methoden auch nicht vom Gesetzgeber als verpflichtend vorgegeben werden, sondern sie müssen sich zunächst noch in der Praxis, namentlich durch Entwicklung entsprechender Standards durch Berufsverbände und die Wissenschaft, hinreichend entwickeln und bewähren (...).“* (Drucksache 19/24445, S. 251).

Die Entwicklung von Standards zur Unterstützten Entscheidungsfindung sollte allerdings nach Ansicht des BdB nicht allein der Praxis und der Wissenschaft überlassen werden, sondern konstruktiv und gestaltend vom Gesetzgeber im Rahmen einer bundesweiten und hinreichend finanzierten Fachstelle gefördert werden. Leider sieht die Betreuungsrechtsreform keine Verpflichtung zur Einrichtung einer Bundesfachstelle vor, wie es zahlreiche Verbände – u.a. der BdB – gefordert hatten. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses der Betreuungsrechtsreform folgendermaßen geäußert: *„Der Rechtsausschuss begrüßt die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geäußerte Absicht, den Prozess der Weiterentwicklung des Konzepts der ‚Unterstützten Entscheidungsfindung‘ durch die Anwendungspraxis und Wissenschaft konstruktiv zu begleiten und insbesondere eine stärkere Vernetzung sowie den fachlichen Austausch der verschiedenen auf diesem Gebiet tätigen Akteure zu initiieren und aktiv zu fördern. Dies muss auch beinhalten das Konzept der unterstützten Kommunikation, denn dies ist zwingende Voraussetzung für das mit dieser Reform eingeführte neue Leitbild der unterstützten Entscheidungsfindung.“*¹ Der BdB unterstützt dieses Vorhaben explizit.

Eine „Bundesfachstelle Unterstützte Entscheidungsfindung“ sollte darauf abzielen, Expertisen zur Unterstützten Entscheidungsfindung zu bündeln, neue Konzepte zur Vermeidung stellvertretender Entscheidungen zu entwickeln und diese unter modellhafter und wissenschaftlicher Begleitung zu erproben. Auch könnten dieser Fachstelle weitere Aufgaben zufallen, wie die Initiierung und Förderung

¹ Vgl. Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)219, „Änderungsantrag - Drucksache 19/24445“, 2. März 2021, S. 14

des Austausches und die Vernetzung der auf diesem Gebiet tätigen Akteure, Entwicklung von Lerninhalten zu diesem Thema, Lehrmethoden o.ä. Die Aufgabenzuschreibung einer solchen Stelle wäre noch auf möglichst breiter Basis zu diskutieren.

Bei der zweiten Staatenprüfung äußerte der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen Abschließenden Bemerkungen jüngst Kritik an Deutschland. Eines der zwei Hauptkritikpunkte war das Fehlen einer umfassenden nationalen Strategie zur Implementierung von Mechanismen für Unterstützte Entscheidungsfindung („*The Committee is concerned that there is no national comprehensive strategy for the implementation of supported decision-making mechanisms.*“, CRPD/C/DEU/CO/2-3 No. 25b). Der Fachausschuss empfiehlt Deutschland, eine solche Strategie zu entwickeln. Diese sollte in enger Zusammenarbeit und mit aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, vertreten durch ihre Organisationen, auf allen Verwaltungsebenen – Bund, Länder und Kommunen – erfolgen („*Develop a national comprehensive strategy, in close consultation with and with the active involvement of persons with disabilities, through their representative organizations and across all levels of federal, Länder and municipal governments, for the implementation of supported decision-making mechanisms.*“, CRPD/C/DEU/CO/2-3 No. 26b). Die Einrichtung einer „Bundesfachstelle Unterstützte Entscheidungsfindung“ entspricht im Wesentlichen den Empfehlungen des UN-Fachausschusses.

Allerdings sieht der BdB die Notwendigkeit, die Aufgabenbeschreibung einer solchen Bundesfachstelle darüber hinaus noch hinreichend zu erweitern, denn dieses Thema betrifft die generelle Notwendigkeit einer berufsfachlichen (Weiter-)Entwicklung der Betreuung. Berufsbetreuung hat sich in den letzten dreißig Jahren enorm professionalisiert und es bedarf angesichts des neuen Betreuungsrechts eines dauerhaften Gremiums, diesen Prozess zu fördern und zu steuern. Die fachliche (Weiter-)Entwicklung der Berufsbetreuung bleibt eine Daueraufgabe, zu dem auch – aber nicht ausschließlich – die Praxistransformation der Unterstützten Entscheidungsfindung gehört.

Langfristig sollten nach Ansicht des BdB Fragen der Qualitätssicherung und berufsfachliche Weiterentwicklung auf ein Organ der Selbstverwaltung übertragen werden (Betreuerkammer), weil diese Themen im Einzelnen weder vom Gesetzgeber definiert noch von staatlichen Instanzen entwickelt werden können, noch das Betreuungsrecht die Funktion eines differenzierten Berufsrechts ausfüllen kann. Eine Betreuerkammer könnte zentrale Aufgaben der Qualitätssicherung und berufsfachlicher Weiterentwicklung übernehmen: Aufsicht und Kontrolle, die Entwicklung von Leitlinien und Standards sowie die erforderlichen Inhalte von Fortbildungen sollten nach Ansicht des BdB einem Organ der Selbstverwaltung übertragen werden. Allerdings anerkennt der Verband, dass dieser Lösungsansatz momentan noch keine Mehrheit findet, wünscht sich hierbei jedoch eine weiterführende sowie ergebnisoffene Debatte.

Deshalb schlägt der BdB als Zwischenlösung die Einführung eines Gremiums vor, das die fachliche (Weiter-)Entwicklung der Berufsbetreuung generell zur Aufgabe hat. Solange eine Betreuerkammer nicht initiiert ist, dürfte die Bundesfachstelle „Unterstützte Entscheidungsfindung“ also das zunächst richtige Gremium hierfür sein, wenn es entsprechend in ihren Aufgaben und Kompetenzen erweitert wird. Es ist unerlässlich, Vertreter*innen des Berufsstands aufgrund ihrer praxisbezogenen Expertise in diesen Prozess einzubeziehen.